



Berlin, 4. Januar 2022  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-196/2021  
Bezug: Ihre E-Mail vom 3. Dezember  
2021  
Anlagen: -

**Referat ZR 4**  
**Geheimschutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:  
**Frau Pawliczek**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36970  
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 3. Dezember 2021 bitten Sie um die  
Zusendung der folgenden Informationen:

- „1. sämtliche Korrespondenzen seit 2017 zwischen den  
Bundeskanzlern a.D. bzw. deren Büros und der  
Bundestagsverwaltung zur Amtsausstattung der Bundeskanzler  
a.D. sowie alle damit zusammenhängende Unterlagen wie  
Vermerke, Notizen, Vorlagen, Anweisungen etc.
2. Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht welche  
Büroausstattung den Bundeskanzlern a.D. durch die  
Bundestagsverwaltung jeweils zur Verfügung gestellt wurde.
3. sämtliche Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass die  
Bundestagsverwaltung den Empfehlungen des BRH von 2018  
nachgekommen ist, die Sachmittel an die Bundeskanzler a.D.  
bzw. soweit erforderlich auch finanzielle Mittel ohne Umweg  
über die Bundestagsfraktionen direkt zu leisten  
(Korrespondenzen, Rechnungen, Vermerke, Vorlagen etc.).

Dieser Antrag nimmt Bezug auf den Bericht zur "Versorgung und  
Ausstattung der ehemaligen Bundespräsidenten, Bundeskanzler  
und Bundestagspräsidenten - Teilprüfung: Bundeskanzler" des  
Bundesrechnungshofes von 2018, in dem es u.a. heißt:

"Die Büroräume stellen die jeweiligen  
Bundestagsfraktionen aus ihrem Fraktionskontingent  
bereit. Für die Büroausstattung sorgen teilweise die



Bundestagsfraktionen und teilweise die Bundestagsverwaltung. (...) Für die Büroausstattung sorgen teilweise die Bundestagsfraktionen und teilweise die Bundestagsverwaltung. Die Ausstattung der einzelnen Büros wurde in Absprache mit den Bundeskanzlern a. D. nach deren Wünschen bestellt."

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf zunächst auf Folgendes hin:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind und nicht in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschafft werden können. Auf den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist das IFG nicht anwendbar.

Zu Ihrer 1. und 2. Frage ist zunächst klarstellend darauf hinzuweisen, dass die Bundestagsverwaltung nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt zur Büroausstattung für Bundeskanzler a.D. Sofern Ausgaben bzw. Leistungen nicht aus dem Haushaltsplan des Bundeskanzleramtes finanziert werden, werden sie auf der Grundlage einer seinerzeit abgeschlossenen interfraktionellen Vereinbarung ausschließlich durch die jeweilige Fraktion erbracht. Eine unmittelbare Leistungsgewährung der Bundestagsverwaltung an die ehemaligen Bundeskanzler findet somit nicht statt, so dass hierzu bei der Bundestagsverwaltung keine Unterlagen vorhanden sind.

Im Hinblick auf Ihre 3. Frage können ebenfalls keine Unterlagen herausgegeben werden. Die von Ihnen genannte Empfehlung des Bundesrechnungshofes wurde im Haushaltsausschuss der 19. Wahlperiode behandelt, so dass es sich bei den hierzu gefassten Beschlüssen um den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten handelt, der vom Herausgabeanspruch nach dem IFG nicht erfasst ist (siehe BT-Drucksache 15/4493, S.8).



Sollten Sie über diese Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie, mir dies gegebenenfalls bis zum 18. Januar 2022 mitzuteilen. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

